



# Benutzungsordnung Kunstrasenfelder

Herzlich Willkommen

Dieser Kunstrasen kann von Schulen, der Öffentlichkeit sowie von Vereinen mit Bewilligung genutzt werden. Für einen reibungslosen Ablauf und ein gutes Miteinander auf der Anlage, gilt es folgende Regeln einzuhalten.



## Sommer (1. April bis 31. Oktober)

### Betriebs- und Öffnungszeiten\*

**Montag bis Samstag:** 09.00 – 22.00 Uhr  
**Sonntag:** 10.00 – 22.00 Uhr

## Winter (1. November bis 31. März)

### Betriebszeiten

**Montag bis Samstag:** 09.00 – 22.00 Uhr  
**Sonntag:** 10.00 – 22.00 Uhr

### Öffnungszeiten Öffentlichkeit\*

**Montag bis Sonntag:** 10.00 – 17.00 Uhr

\*sofern keine bewilligten Anlässe oder Reservationen

Sonderöffnungszeiten und Öffnungszeiten über die Feiertage finden Sie auf unserer Webseite im Belegungsplan der jeweiligen Anlage ([www.bern.ch/sportamt](http://www.bern.ch/sportamt)).

<b>Nutzung</b>	Das Rasenfeld ist grundsätzlich zum Sport treiben. Sportarten, die den Kunstrasen beschädigen sind untersagt.
<b>Bewilligung</b>	Gruppen mit regelmässiger Nutzung brauchen eine Bewilligung.
<b>Ordnung</b>	Die Tore sind wieder am vorgesehenen Platz zu deponieren.
<b>Rasen gesperrt</b>	Falls Schnee auf dem Kunstrasen liegt, ist das Feld gesperrt.
<b>Schuhe</b>	Sportschuhe sind vor dem Betreten des Rasenfelds zu reinigen. Sportschuhe mit Schraubstollen oder Spikes sind verboten.
<b>Rauchen</b>	Das Rauchen auf dem Rasenfeld ist verboten.
<b>Fahrzeuge</b>	Das Befahren des Rasenfelds ist verboten.
<b>Hunde</b>	Auf dem Rasenfeld sind Hunde verboten.
<b>Essen</b>	Essen und Trinken sind verboten. Kaugummis gehören in den Abfall.

### Bitte...

... **Sorge tragen zur Anlage und sie sauber halten.**

... **Rücksicht nehmen und an die Nachbarschaft denken, Ruhezeiten einhalten und übermässigen Lärm vermeiden.**

... **melden!** Ist etwas kaputt? Haben Sie Fragen? Melden Sie sich bei dem Anlagenpersonal oder per Mail an [sportamt@bern.ch](mailto:sportamt@bern.ch)

Es gilt die «Verordnung über die Benutzung der städtischen Schulanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes».